

## **Kapitel 6**

### **Öffentliches Vergabewesen**

---

**Bearbeitungs-Datum:** 8. November 2023

**Dokument-Nummer:** 6\_01\_Vergabewesen.doc

**Kapitel 6 Öffentliches Vergabewesen ..... 1**

**6. Öffentliches Vergabewesen ..... 3**

**6.1 Einleitung ..... 3**

6.1.1 Rechtsquellen ..... 3

6.1.2 Geltungsbereich des Submissionsrecht ..... 3

6.1.3 Vergabeverfahren ..... 4

**6.2 Vorbereitung des Vergabeverfahrens ..... 4**

**6.3 Wahl des Vergabeverfahrens ..... 6**

6.3.1 Offenes Verfahren im Nicht-Staatsvertragsbereich ..... 7

**6.4 Bagatellklausel bei Bauaufträgen im Staatsvertragsbereich..... 7**

6.4.1 Grundsatz ..... 7

6.4.2 Ausnahme Bagatellklausel (Art. 16 Abs. 3-& 4, Anhang 2 IVöB)..... 7

**6.5 Rechtsschutz (§4 SubG, Art. 52 IVöB) ..... 8**

**6.6 Submissionsstatistik ..... 8**

## 6. Öffentliches Vergabewesen

### 6.1 Einleitung

Das Kapitel «Öffentliches Vergabewesen» befasst sich mit den Bestimmungen und Abläufen, die bei der Vergabe öffentlicher Aufträge durch öffentliche Auftraggeber an private Anbieter berücksichtigt werden müssen.

**Hinweis:** Die Begriffe «öffentliches Beschaffungswesen», «Submissionswesen» und «Vergabewesen» werden in diesem Kapitel synonym verwendet.

#### 6.1.1 Rechtsquellen

Für den Kanton existieren Rechtsquellen auf der Ebene des Völkerrechts, des interkantonalen Rechts und des kantonalen Rechts:

- WTO-Übereinkommen zum öffentlichen Beschaffungswesen (GPA; SR 0.632.231.422)
- Bilaterales Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens (SR 0.172.052.68)
- Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVÖB BGS 721.532)
- Submissionsgesetz (SubG, BGS 721.54)
- Submissionsverordnung (SubV, BGS 721.55)

#### **Wichtig für Sie zu wissen:**

Die kantonale Verwaltung und die selbständigen Anstalten des kantonalen Rechts unterstehen dem Submissionsrecht (sowohl im Staatsvertrags- als auch im Nicht-Staatsvertragsbereich). Die beste Hilfe und die beste Zusammenfassung für Submissionsverfahren sind die genannten Gesetzestexte selber. SubG, SubV und Konkordat sind relativ klar und verständlich. Bei Fragen im Zusammenhang mit dem Vergabewesen steht rechtlich die Staatskanzlei, Legistik und Justiz zur Verfügung. Auf deren Homepage finden sich weitere nützliche Hinweise (z.B. Leitfäden und Links).

#### 6.1.2 Geltungsbereich des Submissionsrecht

Die IVÖB unterscheidet zwischen drei Arten von Aufträgen (Art. 8 Abs. 2 IVÖB):

- **Baufträge**
- **Dienstleistungsaufträge** (Beispiele: Architekten- / Ingenieuraufgaben, Versicherungen, Beratungsdienstleistungen)
- **Lieferaufträge** (Beispiele: Schulmobiliar, PCs, Fahrzeuge, Heizmaterialien, Anlagen, Maschinen etc.)

Von Bedeutung ist die Unterscheidung zwischen Staatsvertrags- und Nicht-Staatsvertragsbereich:

- **Staatsvertragsbereich:** Anwendung auf die in den Staatsverträgen (GPA und bilaterales Abkommen) definierten Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge.
- **Nicht-Staatsvertragsbereich (Binnenbereich):** Alle übrigen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge. Zusätzlich: Unterscheidung zwischen Bauhaupt- und Baunebengewerbe.

**Wichtig für Sie zu wissen:**

Bedingungen für die Vergabe im Staatsvertragsbereich (ansonsten Nicht-Staatsvertragsbereich):

- **Auftragsart:** Der Auftrag fällt in den Geltungsbereich der Staatsverträge (siehe Listen im Annex 5 und Annex 6 zu Anh. I des GPA. Diese Listen sind aufgeschaltet unter: <https://so.ch/staatskanzlei/legistik-und-justiz/submissionsrecht/>)
- **Auftragswert:** Folgende Schwellenwerte werden überschritten (Anh. 1 IVöB):
  - **Bauleistungen:** CHF 8'700'000.-
  - **Dienstleistungen:** CHF 350'000.-
  - **Lieferungen:** CHF 350'000.-

Im Gegensatz zum Nicht-Staatsvertragsbereich gelten im Staatsvertragsbereich strengere Vorschriften bezüglich der Durchführung des Vergabeverfahrens.

In gewissen **Ausnahmefällen** müssen Aufträge nicht nach dem Submissionsrecht vergeben werden (Art. 10 IVöB), insbesondere wenn die öffentliche Sicherheit gefährdet ist oder bestehende Schutzrechte des geistigen Eigentums verletzt würden.

### 6.1.3 Vergabeverfahren

1. **Freihändiges Verfahren (Art. 21 IVöB):** Die Auftraggeberin vergibt einen Auftrag direkt (ohne Ausschreibung). Die Auftraggeberin kann einen Auftrag unabhängig vom Schwellenwert vergeben, wenn der Schwellenwert des Einladungsverfahrens nicht erreicht wird (Art. 21 Abs. 1 IVöB) oder eine Voraussetzung gemäss Art. 21 Abs. 2 IVöB erfüllt ist.
2. **Einladungsverfahren (Art. 20 IVöB):** Die Auftraggeberin bestimmt, welche Anbieterinnen und Anbieter ohne Ausschreibung direkt zur Angebotsabgabe eingeladen werden. Sie lädt, wenn möglich, mindestens 3 Anbieter ein.
3. **Selektives Verfahren (Art. 19 IVöB):** Die Auftraggeberin schreibt den geplanten Auftrag öffentlich aus; alle Anbieterinnen und Anbieter können einen Antrag auf Teilnahme einreichen. Die Auftraggeberin bestimmt aufgrund von Entscheidungskriterien die Anbieterinnen und Anbieter, die ein Angebot einreichen dürfen.
4. **Offenes Verfahren (Art. 18 IVöB):** Die Auftraggeberin schreibt den geplanten Auftrag öffentlich aus und alle Anbieterinnen und Anbieter können ein Angebot einreichen.

Gemeinsame Beschaffungen mit dem Bund oder anderen Kantonen sind möglich (Art. 5 Abs. 1 – 3 IVöB).

**Wichtig für Sie zu wissen:**

Die Wahl des Verfahrens im Nicht-Staatsvertragsbereich hängt vom geschätzten Wert des Auftrages ab. Die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen sieht folgende Schwellenwerte vor, die je nach Auftragsart verschieden sind (vgl. Art. 16 IVöB):

Schwellenwerte im **Nicht-Staatsvertragsbereich:**

Verfahrensart	Bauarbeiten (Auftragswert in CHF)		Dienstleistungen (Auftragswert in CHF)	Lieferungen (Auftragswert in CHF)
	Bauhauptgewerbe	Baunebengewerbe		
Freihändig	unter 300'000	unter 150'000	unter 150'000	unter 150'000
Einladung	unter 500'000	unter 250'000	unter 250'000	unter 250'000
offen/selektiv	ab 500'000	ab 250'000	ab 250'000	ab 250'000

Aufträge, die gemäss den obigen Kriterien unter die **Staatsverträge** fallen, sind wahlweise im offenen oder selektiven Verfahren zu vergeben, in Ausnahmefällen im freihändigen Verfahren. Ob ein offenes oder selektives Verfahren durchgeführt wird, liegt im Ermessen der Vergabestelle.

## 6.2 Vorbereitung des Vergabeverfahrens

Der Vorbereitung des Vergabeverfahrens kommt eine zentrale Bedeutung zu. Die folgende Checkliste führt die einzelnen Schritte auf, die unabhängig von der Art des Verfahrens im Voraus abgeklärt werden müssen.

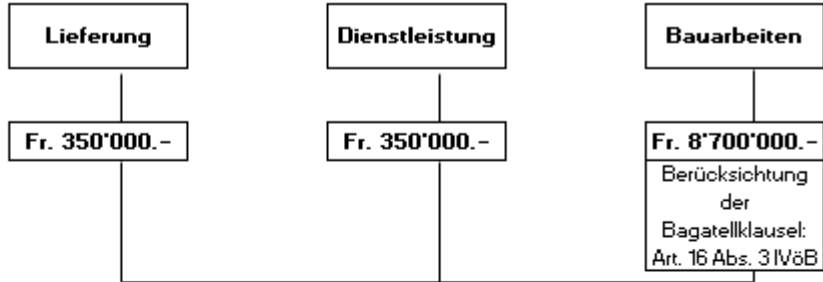
WICHTIGE PUNKTE	HINWEISE
<b>Wer soll beschaffen?</b>	
Ist die Auftraggeberin oder der Auftraggeber den Vergaberegeln unterstellt?	Kantonale Verwaltung und selbständigen Anstalten des öffentlichen Rechts unterstehen dem Submissionsrecht.
<b>In welchem Zeitraum soll die Beschaffung</b>	Planen Sie frühzeitig und erstellen Sie einen Terminplan!

6. Öffentliches Vergabewesen

<b>durchgeführt werden?</b>	
Wann brauchen Sie das Objekt bzw. die Leistung?	
Wie lange dauert eine «Beschaffung»?	Berechnen Sie auch die Fristen für die Angebotsabgabe und den Zeitaufwand für die interne Entscheidungsfindung ein, ebenso den Zeitaufwand eines allfälligen Rechtsmittelverfahrens.
<b>Was soll beschafft werden?</b>	
Ist der konkrete Auftrag den Vergaberegeln unterstellt?	Art. 8 und 9 IVöB
Handelt es sich um eine Ausnahme?	Art. 10 IVöB
<b>Um was für einen Auftrag handelt es sich?</b>	
Lieferung, Dienstleistung oder Bauleistung?	
Handelt es sich um einen Architektur- oder Ingenieurauftrag, für den ein Wettbewerb durchgeführt werden soll?	Falls Sie sich für einen Planungswettbewerb entscheiden, ist genau zu regeln, auf welche weiteren Arbeiten der Gewinner Anspruch hat. Wettbewerbe erhöhen in der Regel den Zeitbedarf.
<b>Besteht eine genaue Vorstellung über das Beschaffungsvorhaben?</b>	
Ist externe Hilfe erforderlich?	Entscheiden Sie, ob Sie die Ausschreibungsunterlagen selbst oder mit Hilfe einer externen Beratung erarbeiten wollen. Machen Sie allfällige Beratende schriftlich darauf aufmerksam, dass diese für das nachfolgende Vergabeverfahren vorbefasst sind und selber kein Angebot abgeben können. Klären Sie bei der Wahl von externen Beratenden, ob sie das nötige Fachwissen – auch bezüglich des Submissionsverfahrens - haben.
Kann der Auftrag genau umschrieben werden oder sind nur die Eckdaten bekannt?	Manchmal ist es nicht möglich oder auch nicht angezeigt, einen Auftrag detailliert zu beschreiben. Mit einer sog. funktionalen Ausschreibung können unter Angabe der wesentlichen Eckdaten und Rahmenbedingungen umfassende Lösungen und Innovationen gefunden werden (z.B. bei Ausschreibung von IT-Leistungen).
<b>Wie hoch ist der Auftragwert?</b>	Insbesondere die Auftragsart (Lieferung, Dienstleistung, Bauleistung) und die Dauer bzw. Häufigkeit des Auftrags (einmalig, mehrmalig, Dauerauftrag) ist von Bedeutung.
<b>Welche Schwellenwerte werden erreicht?</b>	
Handelt es sich um ein Vergabeverfahren im Staatsvertragsbereich oder im Nicht-Staatsvertragsbereich?	Die Schwellenwerte unterscheiden sich je nach anwendbaren Rechtsgrundlagen und Auftragsarten.
<b>Welches Verfahren ist anwendbar?</b>	Freihändiges Verfahren, Einladungsverfahren, selektives oder offenes Verfahren (s. Abschnitt 6.1.3).
<b>Was gehört in die Ausschreibungsunterlagen?</b>	Umschreiben Sie in den Ausschreibungsunterlagen eindeutig die verlangten Angaben und Unterlagen und geben Sie klar bekannt, ob Subunternehmer, Arbeitsgemeinschaften und Varianten zulässig sind.

**6.3 Wahl des Vergabeverfahrens**

- 1.) Auftragsart bestimmen**
- 2.) Auftragswert bestimmen:**  
Werden die Schwellenwerte überschritten?



**3.) Fällt der Auftrag in den Geltungsbereich der Staatsverträge (namentlich für Dienstleistungsaufträge relevant), siehe Listen im Annex 5 und Annex 6 zu Anh. I des GPA**



Nicht-Staatsvertragsbereich				
	Lieferungen	Dienstleistungen	Bauarbeiten	
			Bauhauptgewerbe	Bauneben-gewerbe
<b>6.3.4 Offenes Verfahren ab Fr.</b>	250'000.-	250'000.-	500'000.-	250'000.-
<b>6.3.5 Selektives Verfahren ab Fr.</b>	250'000.-	250'000.-	500'000.-	250'000.-
<b>6.3.6 Einladungsverfahren unter Fr.</b>	250'000.-	250'000.-	500'000.-	250'000.-
<b>6.3.7 Freihändiges Verfahren unter Fr.</b>	150'000.-	150'000.-	300'000.-	150'000.-

### 6.3.1 Offenes Verfahren im Nicht-Staatsvertragsbereich

VERFAHRENSSCHRITT	WAS IST ZU TUN?	QUELLEN
Verfahrensart festlegen; Terminplan erstellen		
Ausschreibungsunterlagen vorbereiten	Die Ausschreibungsunterlagen enthalten die in Art. 36 der IVöB aufgeführten Mindestangaben (u.a. Gegenstand und Umfang des Auftrags, Eignungs- und Zuschlagskriterien, Fristen).	Art. 36 IVöB
Veröffentlichung	Veröffentlichung auf einer gemeinsam von Bund und Kantonen betriebenen Internetplattform für öffentliche Beschaffungen. Zusätzliche Publikationsorgane können vorgesehen werden. Art. 48 Abs. 1 & 7 IVöB	Art. 48 Abs. 1 IVöB
Ausschreibungsunterlagen versenden	Die Unterlagen werden zeitgleich und elektronisch zur Verfügung gestellt.	Art. 48 Abs. 2 IVöB
Eingang und Öffnung der Angebote	Die Angebote dürfen erst nach Ablauf der Eingabefrist durch zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Vergabestelle geöffnet werden. Im Offertöffnungsprotokoll ist folgendes festzuhalten: - Namen der anwesenden Personen - Namen der Anbietenden - Eingangsdaten und Preise der Angebote sowie allfälliger Angebotsvarianten oder Teilangebote  Die Offertöffnung ist nicht öffentlich.	Art. 37 Abs. 1 bis 3 IVöB
Einsicht der Anbietenden in das Offertöffnungsprotokoll	Die Anbietenden haben spätestens nach dem Zuschlag Anrecht auf Einsicht in das Protokoll.	Art. 37 Abs. 4
Prüfung der Angebote	Die Angebote werden vom Auftraggeber nach einheitlichen Kriterien geprüft, bei Unklarheiten können Erläuterungen angefordert werden.	Art. 38 IVöB
Behandlung von ungewöhnlich niedrigen Angeboten	Für den Fall, dass ein Angebot ungewöhnlich niedriger ist als andere, muss der Auftraggeber/die Auftraggeberin Erkundungen einholen, ob die Teilnahmebedingungen eingehalten sind und die weiteren Anforderungen der Ausschreibung verstanden wurden.	Art. 38 Abs. 3 IVöB
Bereinigung der Angebote	Der Auftraggeber/die Auftraggeberin kann mit den Anbietern die Angebote hinsichtlich der Leistungen sowie Modalitäten ihrer Erbringung bereinigen, um das vorteilhafteste Angebot zu ermitteln. Eine Bereinigung der Angebote zusammen mit den Anbietern ist nur unter strengen Voraussetzungen zulässig, namentlich wenn das nötig ist, um die Angebote objektiv vergleichbar zu machen, oder wenn Leistungsänderungen geboten sind und die charakteristische Leistung sowie der potentielle Anbieterkreis gleichbleiben. In diesem engen Rahmen ist auch eine Aufforderung zur Preisanpassung zulässig. Die Resultate der Bereinigung sind in einem Protokoll festzuhalten.	Art. 39 IVöB
Abbruch des Vergabeverfahrens	Der Abbruch eines Vergabeverfahrens ist aus wichtigen Gründen zulässig. Der Abbruch des Verfahrens wird den Anbietenden in Form einer Verfügung mit einer summarischen Begründung und mit Rechtsmittelbelehrung mitgeteilt oder nach den Vorschriften über die Ausschreibung veröffentlicht.	Art. 43 IVöB Art. 51 IVöB
Bewertung der Angebote	Der Auftraggeber/die Auftraggeberin erstellt eine objektive Vergleichstabelle der Angebote. Die zuständige Instanz entscheidet auf Antrag über den Zuschlag.	Art. 40 IVöB
Zuschlag	Der Zuschlag ist in Form einer Verfügung mit einer kurzen Begründung und mit einer Rechtsmittelbelehrung festzuhalten.  Das vorteilhafteste Angebot erhält den Zuschlag.	Art. 41 IVöB
Mitteilung des Zuschlages Eröffnung Verfügung	Die Zuschlagsverfügung wird allen Anbietenden mit einer kurzen Begründung schriftlich mitgeteilt. Der Auftraggeber/die Auftraggeberin eröffnet Verfügungen durch Veröffentlichung oder durch individuelle Zustellung an die Anbieter. Ein Versand per Einschreiben ist zu empfehlen, wenn der Beweis der Zustellung wichtig ist (heikle Vergaben, etc.). Beschwerden müssen schriftlich und begründet innert 20 Tagen seit Eröffnung der Verfügung eingereicht werden. Es wird empfohlen, Verfügungen mit summarischer Begründung durch individuelle Zustellung zu eröffnen. Ist eine Verfügung auch auf simap.ch zu veröffentlichen, wird eine Veröffentlichung ohne Begründung empfohlen, damit die Veröffentlichung keine (zusätzliche) Beschwerdefrist auslöst.	Art. 51 IVöB Art. 56 IVöB
Ausschluss vom Verfahren und Widerruf des Zuschlages	Der Auftraggeber/die Auftraggeberin kann einen Anbieter vom Verfahren ausschliessen oder den Zuschlag widerrufen, wenn Gründe dazu vorliegen.	Art. 44 IVöB
Vertragsabschluss	Der Vertragsabschluss ist erst nach unbenutztem Ablauf der Beschwerdefrist zulässig oder wenn einer Beschwerde keine aufschiebende Wirkung erteilt wird. Wird einer Beschwerde aufschiebende Wirkung zuerkannt, muss der Ausgang des Beschwerdeverfahrens abgewartet werden.	Art. 42 IVöB

## 6.4 Bagatellklausel bei Bauaufträgen im Staatsvertragsbereich

### 6.4.1 Grundsatz

Die geltenden Staatsverträge enthalten den Grundsatz, dass sämtliche Bauleistungen im Zusammenhang mit einem besonders grossen Bauvorhaben im grösstmöglichen Wettbewerb und damit im offenen oder selektiven Verfahren vergeben werden sollen. Für die Frage, ob ein Bauvorhaben dem Staatsvertragsbereich unterstellt ist, ist somit die gesamte Summe der Bauleistungen (Hoch- und Tiefbau; ohne Dienstleistungen und ohne Lieferungen) massgebend.

Dieser Grundsatz hat zur Folge, dass alle einzelnen Bauaufträge grundsätzlich im offenen oder selektiven Verfahren vergeben sind, auch wenn sie im Einzelfall unter CHF 250'000 bzw. 500'000 liegen. Die Bagatellklausel lässt hier aber gewisse Ausnahmen zu.

### 6.4.2 Ausnahme Bagatellklausel (Art. 16 Abs. 3 & 4, Anhang 2 IVöB)

Eine Vergabe nach den Regeln des Nicht-Staatsvertragsbereichs ist gemäss der sogenannten Bagatellklausel möglich, wenn die massgeblichen Aufträge je einzeln den Wert von zwei Millionen Franken nicht erreichen und zusammengerechnet nicht mehr als 20 % des Werts des gesamten Bauwerks ausmachen. Für solche Bauaufträge (Kleinaufträge) können also – ausser dem offenen oder selektiven Verfahren – folgende Verfahren gewählt werden:

- das freihändige Verfahren (sofern der einzelne Auftrag unter CHF 150'000 im Baunebengewerbe und CHF 300'000 im Bauhauptgewerbe liegt) oder
- das Einladungsverfahren (sofern der einzelne Auftrag unter CHF 250'000 im Baunebengewerbe und CHF 500'000 im Bauhauptgewerbe liegt).

Um die Ausnützung der Bagatellklausel einhalten und überprüfen zu können, muss von Seiten der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers eine frühzeitige und konstante Planung und Kostenkontrolle erfolgen. Es ist deshalb empfehlenswert, bei offenen und selektiven Verfahren im Staatsvertragsbereich bei der Erstellung des Terminplans gleichzeitig diejenigen Vergaben festzulegen, die im Rahmen der Bagatellklausel erfolgen sollen.

## **6.5 Rechtsschutz (§4 SubG, Art. 52 IVöB)**

Gegen Verfügungen des Auftraggebers, insbesondere über Zuschlag und Ausschluss vom Vergabeverfahren, kann Beschwerde beim kantonalen Verwaltungsgericht erhoben werden (Art. 52 Abs. 1 IVöB). Für Beschwerden gegen Beschaffungen der oberen kantonalen Gerichtsbehörden ist das Bundesgericht direkt zuständig. Die Beschwerde ist schriftlich innert 20 Tagen seit Eröffnung einzureichen; Die Beschwerde muss begründet eingereicht werden und hat einen Antrag zu enthalten. Es gelten keine Gerichtsferien. (Art. 56 IVöB).

Die Beschwerde hat von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann jedoch unter bestimmten Voraussetzungen erteilt werden (Art. 54 IVöB), nämlich dann, wenn die Beschwerde als ausreichend begründet erscheint und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Das Urteil des Verwaltungsgerichts ist endgültig (Art. 52 Abs. 1 IVöB); vorbehalten ist die Beschwerde ans Bundesgericht.

Erweist sich eine Beschwerde als begründet, ist aber mit dem Anbieter bereits ein Vertrag abgeschlossen worden, so stellt das Verwaltungsgericht fest, inwiefern die angefochtene Verfügung rechtswidrig ist.

Gleichzeitig mit der Feststellung der Rechtsverletzung – oder auch nachträglich – kann das Verwaltungsgericht über ein allfälliges Schadenersatzbegehren entscheiden. Der Schadenersatz ist beschränkt auf die erforderlichen Aufwendungen, die dem Anbieter im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Einreichung seines Angebots erwachsen sind (Art. 58 IVöB; § 4 Abs. 2 SubG).

In der Praxis haben unter anderem auch Fragen zur Beschwerdelegitimation (§ 12 Abs. 1 Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG) zu reden gegeben. Die Beschwerdelegitimation fehlt i.d.R.

- bei Unternehmungen, die sich am Submissionsverfahren nicht beteiligt haben;
- oder den Zuschlag nicht erhalten würden im Fall der Aufhebung des bereits erteilten Zuschlags, da andere Unternehmen bessere Offerten eingereicht haben.

Das Bundesgericht hat ausserdem entschieden, dass die Mitglieder eines übergangenen Konsortiums nur gemeinschaftlich gegen den Vergabeentscheid Beschwerde führen können, solange der Vertrag zwischen der Vergabebehörde und dem berücksichtigten Anbieter nicht abgeschlossen ist, weil sie nur ein unteilbares Recht der Gesellschaft geltend machen können, d.h. dasjenige, den Zuschlag für die Beschaffung zu erhalten.

Das Akteneinsichtsrecht ist im Submissionsverfahren stark eingeschränkt (Art. 57 IVöB; § 24 Abs. 3 VRG). Im Beschwerdeverfahren verweigert die Beschwerdeinstanz die Akteneinsicht in solche Akten, die mit grosser Wahrscheinlichkeit Geschäftsgeheimnisse von Konkurrenzfirmen enthalten. Dies trifft in aller Regel für die Offerten zu. Ausnahmen werden etwa gemacht für Offertzusammenzüge.

## **6.6 Submissionsstatistik**

Seit 2016 wird eine Submissionsstatistik geführt, die Auskunft gibt über die im Berichtsjahr getätigten Vergaben der Dienststellen im Globalbudget-Jahresbericht. Dabei werden die Anzahl Vergaben, die Höhe der Vergaben sowie die Verfahrensart angegeben. Die konsolidierte Statistik wird jeweils im Geschäftsbericht veröffentlicht.